



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. März 2024

Nr. 2024-211 R-540-11 Parlamentarische Empfehlung Michael Arnold, Altdorf, zur Eindämmung von übermässigem Verkehrslärm; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 15. November 2023 reichte Landrat Michael Arnold, Altdorf, eine Parlamentarische Empfehlung zur Eindämmung von übermässigem Verkehrslärm ein. Als Zweitunterzeichner ist Landrat Adriano Prandi, Altdorf, aufgeführt.

Die Vorstösser nehmen Bezug auf die im Oktober 2017 von Landrat Toni Moser eingereichte Interpellation zum Thema «überlaute Motorfahrzeuge». In seiner damaligen Antwort kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die gesetzlichen Möglichkeiten und die zur Verfügung stehenden Werkzeuge ausreichen würden, um gegen überlaute Motorfahrzeuge vorzugehen. Durch die technische Fahrzeugprüfung und die polizeiliche Kontrolltätigkeit würden die gesetzlichen Vorgaben vollzogen. Zusätzliche Massnahmen drängten sich aus Sicht des Regierungsrats nicht auf.

Die Vorstösser führen aus, dass in Siedlungsräumen oft überlaute Motorfahrzeuge unterwegs seien. Lärmbelästigung sei ein subjektives Empfinden; es gäbe jedoch klare Richtwerte und diese müssten eingehalten werden. Zudem könne Lärm zu Stress und Schlaflosigkeit führen sowie diverse medizinische Probleme verursachen.

Rückblickend auf die Interpellation aus dem Jahr 2017 sollte nach Ansicht der Vorstösser überdacht werden, ob bei einem entdeckten Missbrauchsfall anlässlich einer Motorfahrzeugkontrolle statt einer Beanstandung eine Busse ein geeigneteres Mittel wäre. Auch weitere Massnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 oder Begegnungszonen), vermehrte Messungen durch die Polizei, rigorosere Kontrollen oder der Einsatz von «Lärmblitzer» werden als geeignete Mittel genannt.

Den Grund für übermässige Lärmspitzen des Strassenverkehrs orten die Vorstösser mit Verweis auf das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auch im Fahrverhalten. Sie zitieren das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelverordnung, wonach Fahrzeuglenkende jede vermeidbare Belästigung durch Lärm zu unterlassen hätten. Die Durchsetzung dieser Bestimmung liege bei den kantonalen Vollzugsbehörden.

Dem Regierungsrat wird empfohlen, Massnahmen zu treffen,

1. um die mutwillige Lärmbelästigung durch Verkehrsteilnehmende zu unterbinden;
2. um die Ausweitung der polizeilichen Kontrollen von Verkehrslärm zu intensivieren.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Vorbemerkungen

Lärm ist unerwünschter Schall. Die permanente Auslösung von Alarm- und Stressreaktionen kann zu gesundheitlichen Schäden führen: Bluthochdruck, Herzinfarkt oder Schlafstörungen, aber auch Konzentrationsschwächen und Stimmungsveränderungen wie Depression oder Aggression. Eine Gewöhnung des Körpers an Lärm gibt es nicht. Gemäss der landesweiten Strassenlärmrechnung, die im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erstellt worden ist, ist Strassenlärm die dominanteste Lärmquelle in der Schweiz. Tagsüber ist in der Schweiz jede siebte Person schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm ausgesetzt, während der Nacht jede achte. Neben dem üblichen Strassenlärm verursachen abrupt auftretende Lärmspitzen lauter Fahrzeuge zusätzlich eine grosse Störwirkung.

Das Schweizer Recht kennt nebst den fahrzeugseitigen Vorschriften auch Vorschriften, die die korrekte Verwendung der Fahrzeuge betreffen. Das Strassenverkehrsrecht verlangt, dass Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrzeugen jede vermeidbare Lärmbelästigung zu unterlassen haben. Wer mit seinem Fahrzeug unnötigen Lärm erzeugt, kann verzeigt werden. Auch Personen, die ihre Fahrzeuge illegal abändern, werden bestraft. Die entsprechenden Vorschriften finden sich im Artikel 42 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), in Artikel 33 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) und in Artikel 53 Absatz 4 und Artikel 219 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41). Die Kontrolle und Durchsetzung der geltenden Vorschriften liegen in der Zuständigkeit der Kantone.

Am 17. November 2020 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) die Motion 20.4339 «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» eingereicht. Nach Annahme in beiden Räten konnte der Vorstoss am 1. Juni 2021 an den Bundesrat überwiesen werden. Mit der Motion 20.4339 wird vom Bundesrat u. a. die Erarbeitung von Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verlangt. Diese Massnahmen sollen einerseits die bessere Sanktionierung der Verursachenden von übermässigem Lärm sowie eine stärkere Einschränkung der Verwendung von lärmigen Bauteilen beinhalten. Andererseits ist der Bundesrat aufgefordert, die Intensivierung der polizeilichen Kontrollen von Verkehrslärm, analog der Vereinbarung des Bundes mit den kantonalen Polizeien für die Schwerverkehrskontrollen, zu prüfen.

Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat Massnahmen zur Reduktion des Motorenlärms in die Vernehmlassung geschickt, die nebst fahrzeugseitigen Vorschriften auch die korrekte Verwendung der Fahrzeuge betreffen. Im SVG wurden zwei Änderungen vorgeschlagen. Einerseits soll das Verursachen von vermeidbarem Lärm als leichte Widerhandlung eingestuft werden. Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführern, die vermeidbare, störende Lärmemissionen verursachen, soll deswegen neu der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen werden können. Andererseits soll die rechtliche Grundlage für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund geschaffen werden. Die finanzielle Unterstützung ist sowohl für eine quantitative wie auch für eine qualitative Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden vorgesehen. Weitere Massnahmen wurden auf

Verordnungsstufe vorgeschlagen - so hat der Bundesrat insbesondere vorgeschlagen, die Ordnungsbussentatbestände zu erweitern. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen, der Ergebnisbericht steht noch aus.

Nach Ansicht des Regierungsrats ist der Handlungsbedarf in dieser Thematik unbestritten. Seit der Beantwortung der Interpellation von Landrat Toni Moser haben sich die gesetzlichen Grundlagen (noch) nicht verändert. Entsprechend gelten die europäischen Zulassungsvorschriften, die den Importeuren und Händlern erlaubt, in der EU zugelassene Motorfahrzeuge auch in der Schweiz ohne weitere Prüfungen in den Verkehr zu bringen. Als Folge der bilateralen Abkommen sind diese Grenzwerte verbindlich. Die Schweiz kann nicht ohne Weiteres schärfere Lärmgrenzwerte einführen.

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr kontrolliert bei periodischen Nachprüfungen in jedem Fall die Konformität der Auspuffanlagen - Abweichungen werden konsequent beanstandet. Weiter werden bei geräuschspezifisch auffälligen Fahrzeugen die Geräuschemissionen mittels einer Geräuschmessung überprüft. Werden Grenzwerte überschritten, erfolgt auch in diesen Fällen eine konsequente Beanstandung. Es gilt jedoch zu beachten, dass Zulassungsprüfungen und auch periodische Nachprüfungen immer Momentaufnahmen sind.

Die Kantonspolizei führt anlässlich der Aussendienste oder auch in Zusammenarbeit mit dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr regelmässig technische Kontrollen an verschiedenen neuralgischen Standorten durch. Mit einer mobilen Messeinrichtung werden auffällige Motorfahrzeuge kontrolliert. Werden als Lärmursache widerrechtliche Um- und Ausbauten identifiziert, wird das Fahrzeug sichergestellt und dem Strassenverkehrsamt zwecks einer genauen Kontrolle zugeführt. In diesen Fällen erfolgt immer eine Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft.

Gehen bei der Kantonspolizei Meldungen bezüglich Fahrzeuge mit einem hohen Lärmpegel ein, wird diesen konsequent nachgegangen.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes sind Massnahmen mit grossflächiger Wirkung - wie beispielsweise der Einbau von lärmarmen Belägen oder die Umsetzung von Temporeduktionen, wo sinnvoll - zu priorisieren. Im Kanton Uri werden solche Massnahmen bereits umgesetzt und die Strasseninfrastruktur hinsichtlich Lärmemissionen laufend verbessert. Innerorts ist der Einbau von lärmarmen Belägen neben Temporeduktionen denn auch eine Möglichkeit, Strassenlärm zu reduzieren.

Wie die Vorstösser korrekt festhalten, liegt der Grund für übermässige Lärmspitzen des Strassenverkehrs oftmals im Fahrverhalten. Mit einer umweltschonenden und rücksichtsvollen Fahrweise mit tiefen Drehzahlen kann viel unnötiger Lärm verhindert werden. Gerade an lärmempfindlichen Orten zu lärmsensiblen Zeiten ist Rücksicht angesagt. Das BAFU ist daher bestrebt, die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bezüglich des Fahrverhaltens bzw. der damit verbundenen Lärmemissionen besser zu informieren und zu sensibilisieren. Es setzt im Rahmen der entsprechenden Plakatkampagne «Lärm ist out» auf die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden. Auch das sogenannte Lärmdisplay stellt eine mögliche Massnahme dar. Analog zu den bereits bekannten Geschwindigkeitsanzeigen informiert hier eine Anzeige über den Lärm des eigenen Fahrzeugs. Eine im Jahr 2020 durchgeführte Sensibilisierungskampagne des BAFU «Mit Lärmdisplay die Lärmbelastung reduzieren» hat eine Reduktion des Lärms durch vorbeifahrende Fahrzeuge gezeigt.

2. Zu den Empfehlungen

Aufgrund der allgemeinen Ausführungen kann zu den konkreten Empfehlungen der Vorstösser zusammenfassend wie folgt Stellung genommen werden:

1. *Dem Regierungsrat wird empfohlen, Massnahmen zu treffen, um die mutwillige Lärmbelästigung durch Verkehrsteilnehmer zu unterbinden.*

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» wird dem Anliegen der Vorstösser auf nationaler Ebene begegnet. Der Bundesrat beabsichtigt, das SVG und vier Verordnungen entsprechend anzupassen. Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Davon unabhängig ist der Regierungsrat bereit, mutwillige Lärmbelästigungen durch Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer weiterhin zu unterbinden. Durch die technische Fahrzeugprüfung und die polizeiliche Kontrolltätigkeit werden die gesetzlichen Vorgaben vollzogen. Hinweisen aus der Bevölkerung wird weiterhin konsequent nachgegangen. Ausserdem soll auch die Strasseninfrastruktur hinsichtlich Lärmemissionen laufend verbessert (Einbau von lärmarmen Belägen) oder auch mittels Temporeduktionen ein wirksamer Beitrag zur Lärmreduktion geleistet werden. Schliesslich ist der Regierungsrat bereit, weitere Sensibilisierungsmassnahmen (Plakatkampagne, Lärmdisplay) zu prüfen.

2. *Dem Regierungsrat wird empfohlen, Massnahmen zu treffen, um die Ausweitung der polizeilichen Kontrollen zu intensivieren.*

Die polizeilichen Verkehrskontrollen sind abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der Ereignisdichte. Der Vorschlag des Bundesrats zur Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N «Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren» sieht vor, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann. Unabhängig der möglichen künftigen Unterstützung vonseiten Bund sollen neben den ausschliesslich polizeilichen Kontrollen weiterhin auch kombinierte Kontrollen unter Beteiligung der Kantonalpolizei und des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr stattfinden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Tiefbau; Amt für Kantonspolizei; Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.